

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ypsomed für die Personalvermittlung

## Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Kandidaten und Kandidatinnen (nachfolgend Kandidaten) durch Personalvermittler an die Ypsomed AG oder die Ypsomed Distribution AG (nachfolgend Ypsomed) in der Schweiz gelten.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens Ypsomed. Die jeweils gültige Fassung der vorliegenden AGB ist auf unserer Website ([www.ypsomed.com](http://www.ypsomed.com)) zugänglich. Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers haben keine Geltung.

## Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für Ypsomed eine Vorselektion von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Der Personalvermittler ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an Ypsomed sendet. Der Personalvermittler stellt Kandidatendossiers an Ypsomed nur dann zu, wenn er nach bestem Wissen der Ansicht ist, dass der zu vermittelnde Kandidat für die zu besetzende Stelle geeignet ist. Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere:

- Beschreibung des Kandidaten bzw. Zusammenfassung des Gesprächs und der Referenzanfragen
- Zusammenstellung des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs
- Lohnvorstellungen und Verfügbarkeit
- alle Arbeitszeugnisse
- alle Aus- und Weiterbildungsdiplome
- weitere für die Bewerbung relevante Unterlagen

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie Inserate in Print- oder Online-Medien, Assessments, Eignungstests und Persönlichkeitsanalysen sowie Reisespesen werden von Ypsomed nur vergütet, falls diese schriftlich vereinbart worden sind.

Der Personalvermittler bestätigt, über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes bzw. des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu verfügen.

Ypsomed kann jederzeit in Bezug auf die betreffende Stelle auch selbstständig Personal suchen und/oder andere Personalvermittler beiziehen. Dem Personalvermittler steht kein exklusives Vermittlungsrecht zu.

Ypsomed ist berechtigt, jederzeit vom Vermittlungsvertrag zurückzutreten.

Der Personalvermittler verpflichtet sich bei der Erfüllung der Personalvermittlung gemäss diesen AGB - unter Beachtung allfälliger von der Ypsomed AG erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben - grösste Sorgfalt anzuwenden. Er verpflichtet sich bei der Personalvermittlung professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Personalvermittler nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Mandates zu betrauen.

## Vermittlungsgebühr

Ypsomed schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Ypsomed und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle vorgestellten Kandidaten kommt. Ypsomed teilt dem Personalvermittler den Abschluss des Arbeitsvertrages unverzüglich schriftlich mit.

Keine Vermittlungsgebühr ist z.B. geschuldet, wenn

- Ypsomed dem Personalvermittler in der Regel innert fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Kandidatendossiers dem Personalvermittler schriftlich (per E-Mail oder Brief) mitteilt, dass der vorgestellte Kandidat Ypsomed bereits bekannt ist;
- ein Kandidat sich selber auf diese Stelle bereits beworben hat oder sich auf eine andere Stelle bei Ypsomed bewirbt, als diejenige für welche der Personalvermittler ihn empfohlen hat;
- ein Kandidat durch einen anderen Personalvermittler auf diese oder eine andere Stelle bei Ypsomed empfohlen wird, als für diejenige für welche der erste Personalvermittler ihn empfohlen hat;
- ein Kandidat von Ypsomed abgelehnt wird und nach Ablauf einer Frist von neun Monaten oder länger auf die gleiche oder eine andere Stelle bei Ypsomed angestellt wird.

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttogrundjahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn), der zwischen Ypsomed und dem vom Personalvermittler empfohlenen Kandidaten vereinbart wird. Nicht zum Bruttogrundjahreslohn gehören einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. oder variable Lohnbestandteile wie Erfolgsbeteiligung, Bonus, Prämien, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen, Kinderzulagen, Schicht-, Gefahren- oder Pikettzulagen oder dergleichen.

Folgende Vermittlungsgebühren (exkl. MWST) kommen zur Anwendung:

Bruttogrundjahreslohn (fix)	Gebührensatz
■ bis CHF 100'000.–	15%
■ bis CHF 150'000.–	18%
■ bis CHF 200'000.–	20%
■ über CHF 200'000.–	22%

Bei Teilzeitverträgen (weniger als 80%) wird die massgebliche Vermittlungsgebühr auf der Grundlage des Bruttogrundjahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn) unter der hypothetischen Annahme einer Vollzeitbeschäftigung bestimmt. Die Vermittlungsgebühr beträgt 2/3 dieses Werts.

Die Vermittlungsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab. Die Bezahlung anderer Steuern sowie weiterer Aufwendungen obliegt dem Personalvermittler.

Der Anspruch auf die Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und Ypsomed. Der Personalvermittler stellt Ypsomed die Vermittlungsgebühr mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen in Rechnung.

#### **Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr**

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Ypsomed und dem Kandidaten bzw. des Nicht-Antritts vom Personalvermittler an Ypsomed zurückzuerstatten:

- 1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an:  
Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr, es sei denn, der Kandidat tritt die Stelle infolge eines Verschulden Ypsomeds nicht an.
- 2) Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit:  
Rückerstattung von 50% der bezahlten Vermittlungsgebühr unabhängig davon, wer kündigt.
- 3) Bei einer fristlosen Kündigung durch Ypsomed innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt:  
Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr.
- 4) Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren oder bei sorgfältiger Abklärung hätten bekannt sein müssen, nicht erfolgt wäre: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr.

Der Kündigung ist eine Vereinbarung zwischen Ypsomed und dem vermittelten Kandidaten zur Vertragsbeendigung gleichgestellt. Ypsomed behält sich zudem das Recht vor, vom Personalvermittler eine Entschädigung für die höheren, effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzufordern.

Der Personalvermittler bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB der Ypsomed gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben:

Datum:

Der Personalvermittler (Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift):

.....

.....